

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13

Ausgegeben Danzig, den 2. März

1934

43

### Verordnung

über den Verkehr mit Kodein und Aethylmorphin.

Vom 28. Februar 1934.

Auf Grund von § 1 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 9. April 1932 (G. Bl. S. 197) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Dezember 1933 (G. Bl. S. 620 und vom 10. Februar 1934 (G. Bl. S. 51) wird für den Verkehr mit Kodein und Aethylmorphin (Dionin) und ihren Salzen hiermit verordnet:

#### § 1

(1) In den Fällen, in denen nach § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes für den Erwerb, die Veräußerung und die Abgabe von Betäubungsmitteln ein Bezugsschein erforderlich ist, bedarf es für Kodein und Aethylmorphin (Dionin) und deren Salze des Bezugsscheins nicht. Die Veräußerung, die Abgabe und der Erwerb dieser Stoffe ist jedoch nur Personen, denen eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes erteilt worden ist, sowie Apotheken und behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken gestattet.

(2) Wer vermöge der ihm erteilten Erlaubnis diese Stoffe veräußert oder abgibt, hat dem Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G) (Staatliche Opiumstelle), innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres eine Aufstellung über die im vorhergegangenen Kalendervierteljahr veräußerten oder abgegebenen Mengen dieser Stoffe und ihrer Empfänger zu übersenden. Bei dem einzelnen Empfänger ist lediglich die Gesamtmenge der an ihn veräußerten oder abgegebenen Stoffe, nicht jede Einzellieferung anzugeben. Die an die Apotheken abgegebene Menge ist als Gesamtmenge ohne Aufteilung auf die einzelnen Apotheken aufzuführen. Ist innerhalb eines Kalendervierteljahres keiner der Stoffe veräußert oder abgegeben worden, so ist dem Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G) (Staatliche Opiumstelle), innerhalb der oben genannten Monatsfrist Fehlanzeige zu erstatten.

#### § 2

Auf Zubereitungen von Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) oder ihren Salzen, die in abgeteilter Arzneiform mehr als 0,1 Gramm Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) je Teilmenge und in Form der Lösung oder Verreibung mehr als 10 vom Hundert Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) enthalten, findet die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 6. Dezember 1932 (St. A. Teil I S. 464) Anwendung.

#### § 3

Für die Ankündigung und Beschriftung von Arzneien, die Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) oder deren Salze enthalten und von den Apotheken in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, gelten die Vorschriften des § 2 der Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmitteln enthaltender Arzneien vom 26. April 1932 (St. A. Teil I S. 163).

#### § 4

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmitteln enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 27. Mai 1932 (St. A. Teil I S. 209) gilt nicht für das Verschreiben und die Abgabe von Arzneien, die Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) oder deren Salze enthalten.

§ 5

Soweit diese Verordnung nicht anders bestimmt, gelten die auf Grund des Opiumgesetzes er-  
gangenen Verordnungen auch für Kodein, Nethylmorphin und deren Salze.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1934 in Kraft.
- (2) Arzneien, die den Anforderungen des § 3 nicht entsprechen, dürfen im Großhandel bis zum  
30. September 1934, in den Apotheken bis zum 30. Juni 1935 abgegeben werden.

Danzig, den 28. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Kaufhning      Hohnfeldt

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 des Opiumgesetzes (G. S. 1932, S. 107) in der Sitzung vom 27. Februar 1934 (G. S. 1934, S. 107) beschlossen, die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 2. Dezember 1932 (G. S. 1932, S. 107) und demgemäß die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 2. Dezember 1932 (G. S. 1932, S. 107) auch für Kodein und Nethylmorphin (Dianin) und deren Salze anzuwenden.

§ 1

(1) In den Fällen, in denen nach § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes für den Vertrieb der Verabreichung und die Abgabe von Betäubungsmitteln ein Verordnungsamt erforderlich ist, bedarf es für Kodein und Nethylmorphin (Dianin) und deren Salze des Verordnungsamtes nicht. Die Verabreichung, die Abgabe und der Vertrieb dieser Stoffe ist jedoch nur Personen, denen eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes erteilt worden ist, sowie Apotheken und Apothekenvereinen hinsichtlich des Abgabens gestattet.

(2) Über den Zweck der ihm erteilten Erlaubnis sind Stoffe, verfahren oder abgeben hat zum Zweck der Abgabe der Suchtblattener und Suchtblattener (G) (Suchtblattener Suchtblattener) immer noch des Erlaubnis eines jeden Suchtblattener oder abgebenen Suchtblattener und ihrer Erlaubnis zu übergeben. Bei dem einzelnen Suchtblattener ist lediglich die Erlaubnis für den Suchtblattener oder abgebenen Stoffe nicht die Einweisung anzugeben. Die an die Apotheken abzugeben Stoffe sind als Suchtblattener ohne Aufzeichnung auf die einzelnen Suchtblattener anzugeben. Die Erlaubnis eines Suchtblattener oder abgebenen Stoffe ist nur bei dem Suchtblattener für Suchtblattener und Suchtblattener (G) (Suchtblattener Suchtblattener) innerhalb des Suchtblattener Suchtblattener Erlaubnis zu erteilen.

§ 2

Der Suchtblattener von Kodein oder Nethylmorphin (Dianin) oder ihren Salzen, die in abge-  
tellen Mengen mehr als 0,1 Gramm Kodein oder Nethylmorphin (Dianin) je Suchtblattener und  
in Form der Lösung oder Mischung mehr als 10 vom Hundert Kodein oder Nethylmorphin (Dianin)  
enthalten, findet die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln  
vom 2. Dezember 1932 (G. S. 1932, S. 107) Anwendung.

§ 3

Für die Verabreichung und Abgabe von Suchtblattener von Suchtblattener, die Kodein oder Nethylmorphin (Dianin)  
oder deren Salze enthalten und von dem Suchtblattener in einer zur Abgabe an das Suchtblattener bestimmten  
festen Packung versehen sind, ist die Forderung abzugeben, werden sollen die Suchtblattener des § 2  
der Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln enthalten. Suchtblattener  
vom 28. April 1932 (G. S. 1932, S. 107).

§ 4

Die Verordnung über das Suchtblattener Suchtblattener Suchtblattener Suchtblattener Suchtblattener  
in dem Suchtblattener vom 27. April 1932 (G. S. 1932, S. 107) gilt nicht für das Suchtblattener und  
die Suchtblattener von Suchtblattener (Dianin) oder deren Salzen.